

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die GrundVerfassung der verschiedenen Stände des Grosherzogthums
Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1808

Recht der Fremden

[urn:nbn:de:bsz:31-334597](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334597)

Recht der Fremden.

1.) Obwohl derjenige, welcher nicht auf eine der nachbenannten Arten Unserem Staat angehörig ist, eigentlich nur die allgemeinen Rechte der Menschheit, und nicht die aus dem Daseyn Unserer StaatsVerfassung entspringende besondere Vortheile anzusprechen hätte: so gönnen Wir jedoch jeglichem Fremden der in Unserm Staat aus erlaubten Absichten und auf gesetzmäßige Weise eingeht, den Genuß aller jener Vortheile Unserer StaatsVerfassung, die bezogen werden können, ohne daß Unseren StaatsAngehörigen dadurch die Gelegenheit ihre Nahrung zu erwerben, genommen oder geschmälert, noch Uns und Unserm Staat im Ganzen Ungelegenheit oder Nachtheil dadurch zu gezogen werde, und sichern ihm daher den gleichen Staatschutz innerhalb Unseres Gebiets zu, den allda andere Unsere Angehörige verfassungsmäßig fordern können, alles unter der auflösenden Bedingung, daß gegen den Genuß dieses Gastrechts er auch durch Erfüllung der daran hängenden Pflichten sich gästlich verhalte. Hingegen kann er wegen aller Begegnisse die ausserhalb Landes ihm zugestossen sind, nicht auf Unsere StaatsVerwendung oder Vertretung bey fremden Obrigkeiten, am wenig-

sten auf Eine, bey seiner eigenen StaatsObrigkeit Ansprache machen, indem Wir diese besondere Wirkung des StaatsSchuzes nur Unseren LandesAngehörigen vorbehalten.

Inbegriff des Gastrechts.

2.) Dieses Gastrecht umfaßt folgende Befugnisse und Verbindlichkeiten: a.) Das Recht, den Staat und jede selbstbeliebige Gegend desselben in erlaubten Reisezwecken zu betreten, und die Pflicht, sich wegen seiner Herkunft, und seines Reisezwecks auszuweisen, auch die EinlaßBedingungen zu erfüllen, welche etwa von obrigkeitlichen Behörden, nach Befinden der Umstände, ihm angedeutet werden. b.) Das Recht des Aufenthalts bey GastWirthen oder GastFreunden, und die Pflicht nur in Gastweise da zu seyn, d. h. ohne Anrichtung einer eigenen Haushaltung, so lang er nicht sich zum StaatsAngehörigen ordnungsmäßig befähigen kann und will: c.) Das Recht, vom Staat und den Staatsbürgern als der Fürsorge des Gastwirths oder Gastfreundes anvertrauter StaatsGenosse behandelt zu werden, und die Pflicht, diese Fürsorge nicht zum Nachtheil des Staats oder des Bewirthers zu mißbrauchen, und den Anleitungen zu folgen, welche der Haus-